

## Für einen Tarifvertrag, der diesen Namen auch verdient!



Die neu gebildete Tarifkommission "Lehrkräfte Sachsen", der 50 Kollegen aus allen Schularten und Regionen angehören, hat am 28. September 2015 in Flöha die nachfolgenden Forderungen der GEW Sachsen für einen Eingruppierungstarifvertrag für Lehrkräfte in Sachsen beschlossen. Grundlage dafür ist die Ablehnung des TdL-Modells zur Lehrereingruppierung durch die GEW in der Ländertarifrunde 2015.

### **Aus folgenden Gründen fordert die GEW Sachsen den Freistaat Sachsen erneut zu Tarifverhandlungen zur Eingruppierung sächsischer Lehrkräfte auf:**

- Der allein vom dbb (beamtenbund und tarifunion) mit der TdL abgeschlossene *"Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder"* (TV EntgO-L), der am 01. August in Kraft getreten ist, geht an der Realität in Sachsen völlig vorbei. Die umfangreiche Anbindung an das Beamtenrecht ist in Ermangelung "vergleichbarer Beamter" in Sachsens Schulen rein fiktiv und führt zu unsinnigen - teilweise absurden und rechtlich fragwürdigen - Verweisungen, die für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen - deren Zahl in den nächsten Jahren stetig wachsen wird - kaum nachvollziehbar sind und auch das Verwaltungshandeln (einschließlich der Personalratsbeteiligung) unnötig erschweren.
- Inhaltlich schreibt die dbb-TdL-Entgeltordnung die bestehenden Ungerechtigkeiten und die Ungleichbehandlung von Lehrkräften mit gleichwertiger Ausbildung und Tätigkeit fort. Sie verfestigt bestehende Bewertungsunterschiede zwischen Lehrkräften verschiedener Schularten / -formen und verschärft damit auch die bereits äußerst akuten Probleme bei der Lehrernachwuchsgewinnung.
- Die Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und das Nichtvorhandensein entsprechender Tätigkeitsmerkmale für nicht verbeamtete "Funktionsstelleninhaber" behindert insbesondere die Besetzung von Schulleitungsstellen und die Erfüllung der wachsenden Aufgaben in der Lehrerausbildung, denn sie motivieren nicht zur Übernahme solcher Aufgaben.
- Die Pädagogischen Unterrichtshilfen in Sachsen fallen derzeit unter Teil II, Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst). Als sonderpädagogische Fachkräfte an Schulen sollten für sie Tätigkeitsmerkmale in eine tarifliche Entgeltordnung für Lehrkräfte aufgenommen und ihre Tätigkeit gleichzeitig durch eine höhere Eingruppierung aufgewertet werden.
- Für Lehrkräfte an Hochschulen gibt es bisher keine tarifliche Regelung der Eingruppierung. Der Arbeitgeber entscheidet völlig einseitig. Die Aufnahme dieser Lehrkräfte in den Geltungsbereich eines Eingruppierungs-Tarifvertrages für Lehrkräfte ist deshalb dringend geboten und war in den Verhandlungen mit der TdL bis zuletzt von uns gefordert worden.

Deshalb fordern wir:

## **Forderungen der GEW Sachsen zur Eingruppierung der sächsischen Lehrkräfte**

1. Keine Anbindung an das Beamtenrecht (da keine vergleichbaren Beamten ), sondern tarifliche Vollregelung für Lehrkräfte in Sachsen– durch konkrete Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte in Sachsen;
2. Volle Geltung der §§ 12, 13 und 14 des TV-L auch für Lehrkräfte (Eingruppierung; Eingruppierung in besonderen Fällen; vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit);
3. Schaffung von tariflichen Eingruppierungsregelungen bei dauerhafter Übertragung von Funktionsstellen an tarifbeschäftigte Lehrkräfte (nichtverbeamtete SL/ SSL);
4. EG 13 für alle Lehrkräfte mit vollständiger Lehrerausbildung (Hochschulstudium + Vorbereitungsdienst; auch anerkannte Ausbildungen nach DDR-Recht) – unabhängig von der Schulart;
5. EG 12 für Lehrkräfte in der Tätigkeit von vollausgebildeten Lehrkräften – mit Aufstiegsoption nach EG 13 nach Zusatzqualifikation, auf die auch ein tariflicher Anspruch besteht;
6. Aufnahme von Tätigkeitsmerkmalen für sog. „Funktionsstellen“ (Fachleiter, Fachberater, Tätigkeiten von Lehrkräften in der Lehrerausbildung etc. ) in die Entgeltordnung für Lehrkräfte;
7. Aufnahme von Tätigkeitsmerkmalen für sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst (einschl. der jetzigen „PU“) in die Entgeltordnung für Lehrkräfte und Eingruppierung in EG 10;
8. Aufnahme von Tätigkeitsmerkmalen für Lehrkräfte an Hochschulen;
9. Schaffung von verbindlichen Regelungen für vorzeitige Stufenaufstiege bzw. für die Vorweggewährung von Stufen (ergänzend zu den bisherigen Kann-Regelungen in den §§ 16 und 17 TV-L);
10. Nachteilsausgleich beim verfügbaren Einkommen gegenüber Beamtenstatus durch landesspezifische „Nichtverbeamtungszulage“.

*(Beschluss der Tarifkommission „Lehrkräfte Sachsen“ der GEW Sachsen vom 28.09.2015)*